



# Marktverordnung

der

# Einwohnergemeinde

# Frutigen

vom

**13. August 2003**

Teilrevision 6. Oktober 2022

Der Gemeinderat Frutigen

gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Marktreglements der Einwohnergemeinde Frutigen vom 2. Juni 2003

beschliesst:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand

**Art. 1** Diese Verordnung regelt:

- a) die Zulassung der Marktfahrer,
- b) die Beteiligungen der Gemeinde bei Ausrichtungen von Veranstaltungen durch Dritte,
- c) die Bekanntgabe der Märkte,
- d) den Veranstaltungsort,
- e) die Veranstaltungsdauer und
- f) die Gebührenerhebung.

### **2. Zulassung der Marktfahrer**

**Art. 2** <sup>1</sup> Im Mai findet ein Warenmarkt statt. Ferner dürfen Geflügel und Kleintiere zum Verkauf angeboten werden.

<sup>2</sup> Im Oktober (Frutigmärit) und im Dezember (Weihnachtsmärit) werden jeweils nur Warenmärkte durchgeführt.

### **3. Beteiligungen der Gemeinde bei Ausrichtungen von Veranstaltungen durch Dritte**

Märkte

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Handwerker- und Gewerbeverein Frutigen organisiert den Frutigmärit und den Weihnachtsmärit.

Frutigmärit

<sup>2</sup> Die Gemeinde Frutigen beteiligt sich am Frutigmärit mit folgenden Leistungen:

- a) Signalisationsmaterial: Kostenlose Benützung sowie Bereitstellung und Entgegennahme im Umfang von 15 Stunden.
- b) Reinigung des Markt-Areals: 3 Stunden Einsatz der Wischmaschine, 6 Stunden Bedienung der Wischmaschine inkl. Entsorgung des Kehrichts und Reinigung der Maschine sowie 3 mal 4½ Stunden inkl. Ueberzeit.

<sup>3</sup> Die Leistungen der Gemeinde werden durch das Ressort Tiefbau, Verkehr und Wasserbau dem Ressort Land- und Volkswirtschaft zu den üblichen Ansätzen belastet.

Gross- und Klein-  
viehschauen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Viehzuchtgenossenschaften organisieren die Gross- und Kleinviehschauen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Frutigen stellt den Viehzuchtgenossenschaften die Markthalle und die übrige Infrastruktur kostenlos zur Verfügung.

- Zuchtstierschauen **Art. 5** <sup>1</sup> Der Amtsverband der Viehzuchtgenossenschaften führt für den ganzen Amtsbezirk die Zuchtstierschauen durch.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Frutigen stellt die Markthalle und die übrige Infrastruktur unter Kostenfolge an die Amtsgemeinden zur Verfügung.

#### **4. Bekanntgabe der Märkte**

**Art. 6** Die Märkte, mit Ausnahme des Weihnachtsmärts, werden jeweils im Schweiz. Marktkalender (SMK) publiziert.

#### **5. Veranstaltungsort**

- Märkte **Art. 7** <sup>1</sup> Der Markt im Mai findet im Dorf Frutigen statt.
- <sup>2</sup> Der Frutigmärit wird im Dorf auf folgenden Strassen durchgeführt: Kanderstegstrasse bis Einmündung Untere Bahnhofstrasse und Obere Bahnhofstrasse bis Leimbach.
- <sup>3</sup> Der Weihnachtsmärit wird auf dem Marktplatz und/oder im Dorf abgehalten.

- Viehvermarktungen, -auktionen und -steigerungen, Gross- und Kleinviehschauen sowie Zuchtstierschauen **Art. 8** Die Viehvermarktungen, die Gross- und Kleinviehschauen sowie die Zuchtstierschauen finden in der Markthalle statt.

#### **6. Veranstaltungsdauer**

- Frutigmärit **Art. 9** <sup>1</sup> Am Frutigmärit dürfen die Marktfahrer ab 05.00 Uhr bis 18.00 Uhr das Terrain belegen.
- übrige Märkte <sup>2</sup> Die übrigen Märkte beginnen jeweils gemäss den Anweisungen des Marktchefs.
- Viehvermarktungen <sup>3</sup> Die Viehvermarktungen beginnen jeweils gemäss den Anweisungen des Organizers. Das aufgeführte Vieh muss bis 15.00 Uhr aus der Markthalle entfernt sein.
- Gross- und Kleinviehschauen <sup>4</sup> Die Gross- und Kleinviehschauen beginnen jeweils gemäss den Anweisungen der Viehzuchtgenossenschaften. Das aufgeführte Vieh muss bis 15.00 Uhr aus der Markthalle entfernt sein.

### 7. Gebührenerhebung Märkte

Warenmarkt Mai	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Gebühr für einen Standplatz beträgt	<b>CHF 5.00/Laufmeter</b>
Frutigmärit und Weihnachtsmarkt	<sup>2</sup> Die Gebühren für die Standplätze werden durch den Handwerker- und Gewerbeverein festgelegt und betragen:	
		<b>Min.                      Max.</b>
	Grundgebühr (darin enthalten sind 6 m2)	<b>CHF. 35.--            CHF 50.--</b>
	je weiteren m2	<b>CHF 5.--                CHF 10.--</b>
Gross- und Kleinviehmärkte	<sup>3</sup> Die Auffuhr von Tieren ist gebührenfrei.	
Viehvermarktungen	<sup>4</sup> Die maximalen Gebühren betragen für:	
	– Grossvieh                      jedes Stück	<b>CHF 7.00</b>
	– Kälber                            erstes Stück	<b>CHF 7.00</b>
		<b>jedes weitere in gleicher Wägung    CHF 1.00</b>
	– Kleinvieh                        erstes Stück	<b>CHF 4.00</b>
		<b>jedes weitere in gleicher Wägung    CHF 1.00</b>

### 8. Inanspruchnahme der Markthalle und des Marktplatzes

Inanspruchnahme Markthalle und Marktplatz	<b>Art. 11</b> Alle Viehveranstaltungen geniessen für die Inanspruchnahme der Markthalle und des Marktplatzes Priorität.
---	--

### 9. Gebührentarif Viehmärkte in der Markthalle

Landwirtschaftliche Veranstaltungen	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Viehmärkte unter dem Patronat des Amtes für Tierzucht, dem Amtsverband der Viehzuchtgenossenschaften, den Gross- und Kleinviehgenossenschaften sowie der Bauernvereinigung Frutigland <b>Gratis</b>
	<sup>2</sup> Bei landwirtschaftlichen Veranstaltungen erfolgt die Reinigung kostenlos durch die Gemeinde (Siehe Art. 14).
	<sup>3</sup> Für alle Sägemehl- und Häckselstrohauslagen sowie Auf- und Abfuhr und die Entsorgung wird dem Verursacher Rechnung gestellt oder der Verursacher organisiert dies selbst.
	<sup>4</sup> Die Stundenlöhne der Helfer und der Gemeindecoupe werden von der Gemeinde übernommen.

### 10. Gebührentarif Warenmärkte in der Markthalle

Waren- und andere Märkte	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Warenmärkte unter dem Patronat des Handwerker- und Gewerbevereins Frutigen <b>Gratis</b>
	<sup>2</sup> Private Warenmärkte (Autos, Maschinen, Möbel, Geräte und Waren aller Art)
	<b>1.+2. Tag je CHF 300.00</b>
	<b>Ab 3. Tag CHF 200.00</b>

### 11. Gebührentarif Veranstaltungen in der Markthalle

Private Anlässe,  
Feste, Chilben und  
Platzkonzerte

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Mieter/Veranstalter haben die doppelten Gebühren zu entrichten

<sup>2</sup> Private Anlässe **ohne** Bewirtung, Verkauf und /oder Bestellaufnahmen

**CHF 150.00/Tag**

<sup>3</sup> Private Anlässe mit Bewirtung, Verkauf und /oder Bestellaufnahmen

**1.+2. Tag je CHF 300.00**

**Ab 3. Tag CHF 200.00**

<sup>4</sup> Feste, Chilben

**CHF 800.00/Wochenende**

<sup>5</sup> Platzkonzerte

**Gratis**

### 12. Mobiliar

Festbankgarnituren,  
Tanz- und Orchester-  
bühne

**Art. 15**<sup>1</sup> Festbankgarnituren

**CHF 10.00/Stk./Tag**

<sup>2</sup> Tanz- und Orchesterbühne

**CHF 100.00/Tag**

<sup>3</sup> Den Mietern/Veranstaltern können durch die Gemeinde 40 Festwirtschaftsgarnituren (Stand 2022, Änderungen vorbehalten) und 1 Orchester- und Tanzbühne (4x4m<sup>2</sup> und 8x8m<sup>2</sup>) zur Verfügung gestellt werden.

<sup>4</sup> Wird das Werkpersonal der Gemeinde für die Montage und Demontage eingesetzt, wird deren Aufwand nach Stunden verrechnet.

### 13. Marktplatz-Parkplatz

Marktplatz-Parkplatz

**Art. 16**<sup>1</sup> Parkplatzreservierungen für Hochzeiten, Beerdigungen, öffentliche Versammlungen, etc.

**nach Parkplatzverordnung**

<sup>2</sup> Warenmärkte

**nach Parkplatzverordnung**

### 14. Gebührenrechnung und Festsetzung

Einrichten und Weg-  
räumen

**Art. 17**<sup>1</sup> Die Tage für das Einrichten und das Wegräumen werden bei der Hallenbenützung mitgezählt.

<sup>2</sup> Gebührenanpassungen erfolgen durch den Gemeinderat auf Antrag bzw. nach Anhörung der Kommission Land- und Volkswirtschaft, Tourismus und Kultur.

<sup>3</sup> Das Marktplatzgelände und die Markthalle können auch für andere, im Gebührentarif nicht erwähnte Anlässe, zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühr wird von Fall zu Fall durch die Kommission Land- und Volkswirtschaft, Tourismus und Kultur festgesetzt.

### **15. Benützung**

Reinigung und Schäden

**Art. 18**<sup>1</sup> Zu sämtlichen Mobilien und Immobilien ist Sorge zu tragen. Für entstandene Schäden haftet der Mieter/Veranstalter.

<sup>2</sup> Vor der Übernahme und bei der Abgabe werden die Mietsachen auf ihre Vollständigkeit und deren Zustand hin zusammen mit dem Veranstalter (zuständige Person) und dem Anlagewart geprüft.

<sup>3</sup> Halleneinrichtungen dürfen nur während der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr erfolgen.

<sup>4</sup> Reinigung: Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Mietobjekte (Markthalle, Plätze, WC-Anlagen) und Mietsachen (Tische, Bänke, Tanz- und Orchesterbühne, etc.) einwandfrei zu reinigen. Die Reinigung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese stellt Rechnung nach Arbeitsaufwand und Maschineneinsatz.

Bei landwirtschaftlichen Veranstaltungen, die durch das Amt für Landwirtschaft, Abteilung Tierzucht, Amtsverband der Viehzuchtgenossenschaften, Gross- und Kleinviehgenossenschaften, durchgeführt werden, erfolgt die Reinigung zu Lasten der Gemeinde.

### **16. Lärmbekämpfung/Nachtruhe**

Musik und Lärm

**Art. 19** Es wird auf Art 15 GGV verwiesen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Lautstärke der Musik darf 93 dB (A) nicht übersteigen.

### **17. Versicherung/Haftpflicht**

Haftpflichtversicherung

**Art. 20** Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters/Veranstalters.

### **18. Patent/Wirten/Gesuch um gastgewerbl. Einzelbewilligung**

Gastgewerbliche Einzelbewilligung

**Art. 21** Veranstalter, die eine Festwirtschaft betreiben, haben hierzu die nötige Einzelbewilligung gemäss Art. 7 und 15 GGG einzuholen.

### **19. Reklame/Werbung**

Werbung

**Art. 22** Während einer Veranstaltung sind Reklamen und Werbung gestattet. Das Anbringen von Dauerreklamen ist nur in der Halle erlaubt. Die Bewilligung hierfür erteilt der Gemeinderat auf Antrag bzw. nach Anhörung der Kommission Land- und Volkswirtschaft, Tourismus und Kultur.

Die vorliegende Verordnung vom 13. August 2003 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 4. September 2003 genehmigt und per 1.1.2004 in Kraft gesetzt.  
Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2006 resp. am 1. Januar 2024 in Kraft.

**GEMEINDERAT FRUTIGEN**

**Genehmigung**

Die vorliegenden Änderungen zur Verordnung wurden an der Gemeinderatssitzung vom 06.10.2022 genehmigt und per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 22.11.2022

**GEMEINDERAT FRUTIGEN**

Präsident



Hans Schmid

Gemeindeschreiber



Peter Grossen